

## **1. Grundsätze**

- 1.1 Die PK BAU verwaltet ihr Vermögen so, dass
  - die finanziellen Interessen ihrer Versicherten im Vordergrund stehen und dabei
  - Sicherheit, gegenüber Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken, sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.
- 1.2 Der nach anerkannten Regeln ermittelten Risikofähigkeit der PK BAU ist angemessen Rechnung zu tragen.
- 1.3 Das angelegte Vermögen hat einen den jeweiligen Anlagemärkten entsprechenden Ertrag zu erzielen. Der Realwerterhaltung des Vermögens ist Rechnung zu tragen.
- 1.4 Die Anlagen sind auf verschiedene Anlagekategorien, bonitätsmässig einwandfreie Schuldner, auf unterschiedliche Fälligkeiten sowie auf verschiedene Regionen, Währungen und Wirtschaftszweige zu verteilen.

## **2. Zulässige Anlagen**

Das Vermögen kann angelegt werden in:

- 2.1 Bargeld
- 2.2 Forderungen die auf einen festen CHF- oder Fremdwährungs-Betrag lauten, wie Bank- und Postkontoguthaben, Kassenobligationen und -scheine, Anleiensobligationen, Wandel- und Optionsanleihen sowie Pfandbriefe.
- 2.3 Wohn- und Geschäftshäuser in der Schweiz, auch Stockwerkeigentum und Bauten im Baurecht, sowie schweizerischem Bauland.
- 2.4 Beteiligungen an Gesellschaften, deren Geschäftszweck einzig Erwerb und Verkauf sowie Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke ist (Immobilien-gesellschaften).
- 2.5 Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie in Genossenschaftsanteilen. Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im Ausland sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind.

## **3. Indirekte Anlagen**

Anteile an schweizerischen Anlagefonds und Ansprüche gegenüber Einrichtungen, die ausschliesslich Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen anlegen und unter Bundesaufsicht stehen, sind den entsprechenden direkten Anlagen gleichgestellt.

## 4. Derivate Finanzinstrumente

- 4.1 Derivate Finanzinstrumente können eingesetzt werden, wenn sie von zulässigen Anlagen gemäss Art. 53 und 56a BVV2 abgeleitet sind. Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit ist instrumentenspezifisch Rechnung zu tragen.
- 4.2 Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivaten Finanzgeschäften für die PK BAU ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein.
- 4.3 Der Einsatz derivater Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben. Die Begrenzung der Anlagen gemäss Art. 53 und 56a BVV2 sind unter Einbezug der derivaten Finanzinstrumente einzuhalten.
- 4.4 Für die Einhaltung der Deckungspflicht der Begrenzung sind die Verpflichtungen massgebend, die sich für die PK BAU aus den derivaten Finanzinstrumenten bei Wandelung in die Basisanlage im extremsten Fall ergeben können.
- 4.5 In der Jahresrechnung müssen alle laufenden derivaten Finanzinstrumente vollumfänglich ausgewiesen bzw. dargestellt werden.
- 4.6 Geschäfte mit derivaten Finanzinstrumenten sind ausschliesslich im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten abzuwickeln. Fachkunde und Erfahrung der beauftragten Vermögensverwalter sind bei der Erteilung der Mandate besonders zu berücksichtigen.

## 5. Weiter dürfen folgende Anlagen getätigt werden:

- Immobilien Anlagen Ausland
- Commodities
- Aktien Emerging Markets

## 6. Folgende Begrenzung / Bandbreiten werden vom Stiftungsrat vorgegeben:

<u>Anlagesegment</u>	<u>Bandbreiten</u>	<u>Zielwert</u>
Geldmarktanlagen		00.00%
Obligationen CHF Inland	40.00% bis 60.00%	45.00%
Obligationen CHF Ausland	00.00% bis 20.00%	10.00%
Obligationen FW	00.00% bis 10.00%	05.00%
Obligat. Absolut Return CHF	00.00% bis 10.00%	05.00%
Obligat. Absolut Return FW	00.00% bis 10.00%	05.00%
Aktien Schweiz	05.00% bis 15.00%	10.00%
Aktien Welt	05.00% bis 15.00%	10.00%
Aktien Emerging Markets	00.00% bis 05.00%	02.50%
Commodities	00.00% bis 05.00%	02.50%
Immobilien Welt	00.00% bis 05.00%	02.50%
Immobilien Schweiz	00.00% bis 10.00%	02.50%

## 7. Wahrnehmung der Mitstifterrechte / Aktionärsrechte

- 7.1 Die PK BAU kann sich an indirekten Anlagen beteiligen, in denen eine Wahrnehmung der Mitstifterrechte erfolgt.
- 7.2 Die Stiftung prüft durch die Durchführungsstelle und/oder die Anlagekommission die Wahrnehmung der Aktionärsrechte im Einzelfall. Wünschen mindestens zwei Stiftungsräte im Einzelfall eine Ausübung der Aktionärsrechte, so entscheidet der Stiftungsrat abschliessend über die Ausübung.

## 8. Anlagestrategie

Die Anlagestrategie ist im Anhang dieser Richtlinie definiert.

## 9. Gültigkeitsdauer

Die Anlagestrategie wird durch die Anlagekommission mindestens einmal jährlich überprüft.

## 10. Anlageentscheide und Kompetenzbegrenzung

- 10.1 Der Stiftungsrat delegiert die Anlageentscheide an die Anlagekommission und/oder an einen externen Vermögensverwalter.
- 10.2 Die Anlagekommission erstattet dem Stiftungsrat mindestens zweimal jährlich Bericht über die getätigten Geschäfte im Bereich der Vermögensanlage.
- 10.3 Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen von Stiftungsrat, Anlagekommission, Durchführungsstelle und externe Mandatsträger sind im Anlagereglement festgelegt.

Vom Stiftungsrat genehmigt am:

13. Dezember 2000

Ergänzt und vom Stiftungsrat genehmigt:

16. Mai 2002

Ergänzt und vom Stiftungsrat genehmigt:

15. September 2008

Der Stiftungsrat

  
Roman Klauser  
Präsident

  
Rita Schiavi  
Vizepräsidentin